

**amtliche Bekanntmachung**

012 K 001/22



## AMTSGERICHT LIPPSTADT

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 11.10.2024, 09.30 Uhr,**  
**im Amtsgericht Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Erdgeschoss,**  
**Saal I**

das im Grundbuch von Bad Waldliesborn Blatt 1976 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

BV 1:

29,96/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Bad Waldliesborn, Flur 42, Flurstück 371, Gebäude- und Freifläche, Lambertring 51, Größe 791 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst einem Kellerraum, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet.

Hier an einem Pkw-Stellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1974 bis Blatt 1976). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung bedarf es der Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer oder des Verwalters.

Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung

- durch den derzeitigen Eigentümer
- an den Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie
- durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums- einschließlich der vereinbarten Sondernutzungsrechte - wird auf die Bewilligung vom 24. November 2003 (Notar Klaus-Peter Marticke in Lippstadt, UR-Nr. 497/2003) Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist von Blatt 466, 1 hierher übertragen, eingetragen am 19. Juli 2004.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (3-4 Zimmer) im Dachgeschoss eines freistehenden, unterkellerten Dreifamilienhauses (2 1/2-geschossig) mit einer Wohnfläche von ca. 81 m<sup>2</sup>, sowie einem PKW-Stellplatz an der nordöstlichen Grundstücksgrenze. Das Haus (Bj. 1975; fiktives Bj. 1986) verfügt über eine Öl-Zentralheizung (Bj. 2010) über die ein zentraler Warmwasserspeicher versorgt wird. Es ist ein durchschnittlicher Unterhaltungsstau vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 153.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### **Zusätzliche Hinweise für die Durchführung des Zwangsversteigerungstermins:**

Generell können Terminaufhebungen auch kurzfristig erfolgen. Es wird empfohlen, sich ggfls. im Internet auch nochmals vor dem Termin zu vergewissern, ob ein Termin stattfindet.

Im Hinblick auf die Einlasskontrollen bei dem Betreten des Gebäudes wird ein rechtzeitiges Erscheinen empfohlen.

Lippstadt, 02.05.2024